

# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/18    ausgegeben am 17. Jänner 2018    7. Stück

## Kundmachungen

62.    Entwicklungsplan 2019 - 2024 der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
63.    Änderung des Satzungsteils Hausordnung der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
64.    Satzungsteil Studienrecht.
65.    Open Access Policy der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Strategiepapier des Rektorats.
66.    Bestellung der Leiterin der Abteilung für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik des Instituts für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musikphysiologie.
67.    Bestellung des stellvertretenden Leiters der Abteilung für Alte Musik des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik.
68.    Ethikkommission der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
69.    Einstellung der Kautionen für die Zulassungsprüfungen von musikpädagogischen Studien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
70.    Einteilung des Studienjahrs 2018/19.
71.    Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Wissenschaftlich-Künstlerisches Masterstudium.
72.    Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie (MBP/MTH).

## Offene Stellen

73. Ausschreibung der Stelle als KlavierbaumeisterIn/KonzerttechnikerIn in der Organisationseinheit Service Tasteninstrumente der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
74. Ausschreibung der Stelle einer Hausarbeiterin/eines Hausarbeiters in der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
75. Ausschreibung der Stelle einer Schulwartin/eines Schulwarts in der der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
76. Ausschreibung der Stelle einer Schulwartin/eines Schulwarts (Karenzvertretung) in der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
77. Ausschreibung der Stelle einer Orchesterwartin/eines Orchesterwarts in der Organisationseinheit Orchesterbüro und Instrumentenverwaltung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

## Berufungskommissionen

78. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Flöte.
79. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Interpretationsforschung und Aufführungspraxis.
80. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Musikwissenschaft.
81. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine und Viola.

## Todesfälle

82. em. o. Univ.-Prof. Konrad Ragossnig.

## Kundmachungen

### **62. Entwicklungsplan 2019 - 2024 der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 den Entwicklungsplan der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien 2019 - 2024 genehmigt.

Der vollständige Text des Entwicklungsplans ist abrufbar unter: <https://www.mdw.ac.at/5>

Die Rektorin: U. Sych

### **63. Änderung des Satzungsteils Hausordnung der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Der Senat hat am 21.12.2017 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen des Satzungsteils Hausordnung beschlossen:

In § 2 (1) wird der Ausdruck „von [...] genutzt werden“ durch „überlassen sind“ ersetzt.

In § 2 (2) wird „Benutzer/innen dieser“ durch „Personen, die diese“ ersetzt und „betreten oder benutzen (im Weiteren: „die Benutzer/innen“),“ eingefügt.

In § 3 (1) wird „Er“ um „/Sie“ ergänzt.

In § 4 (2) wird „im Mitteilungsblatt und an der Amtstafel“ durch „öffentlich“ ersetzt sowie „an der Amtstafel des jeweiligen Gebäudes“ durch „im jeweiligen Gebäude“.

In § 6 (2) wird „erteilt [...] beauftragte Person“ durch „erteilen [...] beauftragten Personen“ ersetzt.

In § 6 (6) wird „der“ um „/die“ ergänzt.

In § 7 (4) wird in Z 4. der Ausdruck „auf“ zu „aus“ korrigiert sowie die Wortfolge „an die Abteilung für Gebäude und Technik“ eingefügt.

§ 7 (7) wird gestrichen.

In § 8 (1) wird das Wort „nur“ durch „grundsätzlich“ ersetzt und der zweite Satz gestrichen.

In § 11 (4) wird „jeden Universitätsangehörigen“ durch „jede/n Universitätsangehörige/n“ ersetzt.

In § 11 (6) wird der Ausdruck „Unterrichtsräumen“ durch „Unterrichts- und EDV-Räumen“ ersetzt sowie das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Weiters wird der Satz „Das Ablegen von Speisen und Getränken auf Instrumenten ist strikt untersagt.“ ergänzt.

In § 11 (8) wird als erster Satz eingefügt: „Bei Verlassen der Räume sind diese zu versperren.“ Im folgenden Satz wird „und die Räume zu versperren“ gestrichen und anstelle des Beistrichs das Wort „und“ vor „das Licht abzudrehen“ eingefügt.

In § 11 (11) Z 2. wird die Wortfolge „(z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher)“ ergänzt. In Z 3. wird der Hinweis „gemäß Tabakgesetz“ gestrichen. In Z 4. wird der Begriff „Haustiere“ durch den Begriff „Tiere“ ersetzt sowie der Satz „Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde und

Partnerhunde für Menschen mit Behinderung mit Ausweis.“ ergänzt. Die Z 6. (neu) lautet: „6. Jedes den Universitätsbetrieb einschließlich eine Veranstaltung oder Probe störendes Verhalten.“. Die ehemaligen Z „6.-8.“ werden zu den Z „7.-9.“. Die Z 10. (neu) lautet: „10. Die unbefugte Inbetriebnahme technischer Einrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Tonanlagen).“

In § 11 (13) Z 2. wird „- und Sicherheits“ gestrichen.

Neu eingefügt wird § 12 „Veranstaltungen“:

**„Veranstaltungen**

§ 12 (1) Als Veranstaltung gilt jede Aufführung oder Darbietung vor Publikum, auch wenn dieses sich ausschließlich aus Universitätsangehörigen zusammensetzt. Es gelten für Veranstaltungen folgende Bestimmungen:

1. Eintritt: Der Zutritt zu den Veranstaltungen kann an den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb einer Eintrittskarte gebunden werden. Die Platzwahl kann auf den Eintrittskarten oder in anderer Weise geregelt werden. Die Besucher/innen haben sich daran zu halten.
2. Besucher/innen haben den Anweisungen von Platzanweiser/innen Folge zu leisten.
3. Das Herstellen von Bild- oder Tonaufnahmen während der Veranstaltung ist für Besucher/innen grundsätzlich untersagt. Bild- oder Tonaufnahmen sind ausnahmsweise möglich, wenn sie für private Zwecke sind und die betroffenen Künstler/innen zustimmen. Das Fotografieren vor oder nach der Veranstaltung sowie in den Pausen für private Zwecke ist zulässig. Alle anderen Verwertungen bedürfen einer Genehmigung durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
4. Bei Zuwiderhandeln sind die Beauftragten des Veranstalters berechtigt, den/die Besucher/in bei Verstößen der Veranstaltung zu verweisen und bei weiterem Zuwiderhandeln mit Hausverbot zu belegen. Widerrechtlich angefertigte Aufnahmen sind zu löschen.

(2) Bei Bild-, Ton- und Fotoaufnahmen (Fernsehen, Hörfunk, Film, Printmedien, Internet, etc.) erklärt sich der/die Besucher/in damit einverstanden, dass die während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder auf den Flächen, auf die sich diese Hausordnung erstreckt, von ihm/ihr gemachten Aufnahmen ohne Vergütung sowie ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Einschränkung in jedem der bekannten und zukünftigen technischen Verfahren durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwertet werden.“

Der bisherige § „12“ wird zu § „13“.

§ 13 (2) neu lautet:

„(2) Bei Verletzungen sind die Organe und Beauftragten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien berechtigt, von allen Beteiligten Ausweisleistung zu verlangen. Beauftragte können folgende Personen sein: mdw-Lehrende, mdw-VerwaltungsmitarbeiterInnen, Angestellte von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und hmdw-Vorsitz. Diese Personen müssen sich allerdings durch die mdw Card bzw. als Mitglied des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens ausweisen können.“

§ 13 (2) alt wird zu § 13 (4).

In § 13 werden die bisherigen Absätze „(4)-(6)“ zu den Absätzen „(5)-(7)“.

Die konsolidierte Fassung des Satzungsteils Hausordnung der mdw siehe Anhang 1.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

**64. Satzungsteil Studienrecht.**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil Studienrecht wie folgt geändert:

**~~Ausstellung von Zeugnissen~~**

**§ 20. (1) Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben dem § 74 UG zu entsprechen.**

(2) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher **sowie künstlerischer Arbeiten** ~~künstlerischer Master- und Diplomarbeiten~~ hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über, ~~die nicht aus einer einzelnen kommissionellen Prüfung bestehen~~ Studienabschlüsse hat die Studiendirektorin oder der Studiendirektor auszustellen.

(3) Bei studienabschließenden kommissionellen Prüfungen ist auf dem Abschlusszeugnis der Zusatz „Auszeichnung“ zu vermerken, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung ist kleiner als 1,5 und

- kein Prüfungsteil wurde mit einer Note schlechter als „gut“ beurteilt.

**Auf dem Zeugnis ist eine Erklärung des Zusatzes anzubringen und dieser ist im Diploma Supplement einzutragen.**

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

**65. Open Access Policy der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Strategiepapier des Rektorats.**

Das Rektorat hat am 9.1.2018 die Open Access Policy der mdw, Strategiepapier des Rektorats einstimmig beschlossen.

Open Access Policy der mdw, Strategiepapier des Rektorats siehe Anhang 2.

Die Rektorin: U. Sych

**66. Bestellung der Leiterin der Abteilung für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik des Instituts für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musikphysiologie.**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 9.1.2018 einstimmig beschlossen, dass Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Hanne Pilgrim für die Abteilung für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik des Instituts für Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musikphysiologie mit 15.1.2018 zur Leiterin bestellt wird.

Die Rektorin: U. Sych

**67. Bestellung des stellvertretenden Leiters der Abteilung für Alte Musik des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik.**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 9.1.2018 einstimmig beschlossen, dass Herr MMag. Erich Traxler für die Abteilung für Alte Musik des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik mit 15.1.2018 zum stellvertretenden Leiter bestellt wird.

Die Rektorin: U. Sych

**68. Ethikkommission der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Das Rektorat und der Senat haben im Einvernehmen anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Moser folgendes neues Mitglied der Ethikkommission beschlossen:

Bereich Kunst:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Judith Kopecky

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

**69. Einstellung der Kautionen für die Zulassungsprüfungen von musikpädagogischen Studien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 9.1.2018 beschlossen, die Kautionen für die Zulassungsprüfungen für

- das Bachelorstudium und Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik,
- das Bachelorstudium und Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik und
- das Diplomstudium Musiktherapie

einzustellen.

Die Rektorin: U. Sych

**70. Einteilung des Studienjahrs 2018/19.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die Einteilung des Studienjahrs 2018/19 beschlossen und die vom Rektorat beschlossenen allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2018/19 zur Kenntnis genommen.

**EINTEILUNG DES STUDIENJAHR 2018/19**

**DAS STUDIENJAHR 2018/19 BEGINNT AM 1.10.2018 UND ENDET AM 30.9.2019**

**WINTERSEMESTER 2018:**

Mo, 1. Oktober 2018 bis So, 3.3.2019

**Allgemeine Zulassungsfrist**

nur für Masterstudium Musikerziehung/  
Instrumentalmusikerziehung:  
für alle anderen:

Mi, 11. Juli 2018 bis Mi, 5. September 2018  
Mo, 17. September 2018 bis Fr, 12. Oktober 2018

Anmeldefrist für die Zentralen künstlerischen Fächer/Hauptfächer:	Mo, 17. September 2018 bis Fr, 12. Oktober 2018
Nachfrist für die Zulassung:	Mo, 15. Oktober 2018 bis Fr, 30. November 2018
Ferialtag:	Fr, 2. November 2018 (Allerseelen)
Weihnachtsferien:	Mi, 19. Dezember 2018 bis Sa, 5. Jänner 2019
Semesterferien:	Fr, 1. Februar 2019 bis So, 3. März 2019

**SOMMERSEMESTER 2019:** Mo, 4. März 2019 bis Mo, 30. September 2019

### **Allgemeine Zulassungsfrist**

nur für Masterstudium Musikerziehung/ Instrumentalmusikerziehung:	Di, 8. Jänner 2019 bis Di, 5. Februar 2019
für alle anderen Studien:	Mo, 18. Februar 2019 bis Fr, 15. März 2019
Anmeldefrist für die Zentralen künstlerischen Fächer/Hauptfächer:	Mo, 18. Februar 2019 bis Fr, 15. März 2019
Nachfrist für die Zulassung:	Mo, 18. März 2019 bis Di, 30. April 2019
Osterferien:	Mo, 15. April 2019 bis Sa, 27. April 2019
Rektorintag:	Fr, 31. Mai 2019
Pfingstferien:	Sa, 8. Juni 2019 bis Di, 11. Juni 2019
Hauptferien:	Mo, 1. Juli 2019 bis Mo, 30. September 2019

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

## **71. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Wissenschaftlich-Künstlerisches Masterstudium.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Wissenschaftlich-Künstlerisches Masterstudium wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen:	Marie-Agnes Dittrich Ulrich Morgenstern Nikolaus Urbanek
Ersatz:	Wilfried Kausel Doris Ingrisch
Akademischer Mittelbau:	Ursula Hemetek Daniela Mayrlechner Marko Kölbl
Ersatz:	Nora Bammer Anita Mayr-Hirzberger Rosa Reitsamer Angelika Silberbauer Fritz Trümpi
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	N.N. (wird ehestmöglich nachreicht)

Weiters hat der Senat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 beschlossen, dem entscheidungsbefugten Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Wissenschaftlich-Künstlerisches Masterstudium folgenden Wirkungsbereich zuzuordnen:  
Wissenschaftlich-Künstlerisches Masterstudiums Ethnomusikologie.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

**72. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie (MBP/MTH).**

Der Senat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 beschlossen, Hanne Pilgrim im entscheidungsbefugten Kollegialorgan für Studienangelegenheiten Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie (MBP/MTH) als drittes Ersatzmitglied der Oberbaukurie zu nominieren.

Weiters hat der Senat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 beschlossen, den Namen des entscheidungsbefugten Kollegialorgans von Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie abzuändern in:  
Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musiktherapie.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

## Offene Stellen

**73. Ausschreibung der Stelle als KlavierbaumeisterIn/KonzerttechnikerIn in der Organisationseinheit Service Tasteninstrumente der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

In der Organisationseinheit Service Tasteninstrumente der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Juni 2018 eine Stelle als

### **KlavierbaumeisterIn/KonzerttechnikerIn**

zu besetzen.

**Vertrag:** unbefristet

**Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

**Mindestgehalt:** € 2.001,60 brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIIa, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 2.245,60 (Regelstufe 1) möglich.

**Aufnahmebedingungen:** Meisterprüfung im Klavierbau

**Gewünschte Qualifikationen:** ausgezeichnete Stimmkenntnisse und Berufserfahrung in der Betreuung von Podiumsinstrumenten, Selbständigkeit, kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Einsatzfreude, Flexibilität sowie EDV-Grundkenntnisse

**Aufgaben:** Konzertservice auf den Bühnen aller mdw-Standorte, Intonieren und Stimmen aller an der mdw befindlichen Klaviere, Wartung und Reparatur der Instrumente, Reparaturschätzungen und Reparaturüberprüfungen, Beratung sämtlicher mdw-Einrichtungen betreffend Zustand vorhandener bzw. Ankauf neuer Klaviere, administrative Verwaltung der Instrumente mittels einer vorhandenen Klavierdatenbank



**Ende der Bewerbungsfrist:** 7. Februar 2018 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 24/18** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien oder per E-Mail an [bewerbung@mdw.ac.at](mailto:bewerbung@mdw.ac.at) zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

**74. Ausschreibung der Stelle einer Hausarbeiterin/eines Hausarbeiters in der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

In der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Hausarbeiterin/eines Hausarbeiters**

zu besetzen.

**Vertrag:** unbefristet

**Beschäftigungsausmaß:** 100 %

**Mindestgehalt:** € 1.635,60 gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe I, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.757,50 (Regelstufe 1) möglich.

**Aufnahmebedingungen:** bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- bzw. Zivildienst

**Gewünschte Qualifikationen:** Lehrabschluss in einem Holz- oder Metallverarbeitenden Beruf (z.B. TischlerIn, SchlosserIn, ElektrikerIn), handwerkliches Geschick, technisches Verständnis, gute Umgangsformen, Teamgeist und Einsatzfreude, Flexibilität

**Aufgaben:** handwerkliche Arbeiten und Reparaturen aller Art, Mithilfe bei Veranstaltungen, Hilfsdienste im gesamten universitären Bereich, fallweise Vertretungstätigkeit einer Schulwartin/eines Schulwarts bzw. einer Portierin/eines Portiers.

**Ende der Bewerbungsfrist:** 7. Februar 2018 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 25/18** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, oder per E-Mail an [bewerbung@mdw.ac.at](mailto:bewerbung@mdw.ac.at) zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

**75. Ausschreibung der Stelle einer Schulwartin/eines Schulwarts in der der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

In der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Schulwartin/eines Schulwarts**

zu besetzen.

**Vertrag:** unbefristet

**Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

**Mindestgehalt:** € 1.635,60 gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe I, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.757,50 (Regelstufe 1) möglich.

**Aufnahmebedingungen:** bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- bzw. Zivildienst

**Gewünschte Qualifikationen:** abgeschlossene Berufsausbildung, Einsatzfreude und handwerkliches Geschick, körperliche Belastbarkeit, gute Kommunikationsfähigkeiten, beste Umgangsformen, Erfahrung im handwerklichen Bereich

**Aufgaben:** Aufsicht über alle Unterrichtsräumlichkeiten, Überwachung des Personenverkehrs, Schlüsselausgabe, Auskunftserteilung, Telefonvermittlung, Mithilfe bei Veranstaltungen (Saaldienste, Aufstellen von div. Equipment und Einrichtungen), diverse Hilfstätigkeiten (Herstellen von Kopien, Wartung der Luftbefeuchter, Kontrolle der Heizungsanlage, etc.)

Der Arbeitsplatz befindet sich in der Penzinger Straße im 14. Wiener Gemeindebezirk.

**Ende der Bewerbungsfrist:** 7. Februar 2018 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 27/18** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien oder per E-Mail an [bewerbung@mdw.ac.at](mailto:bewerbung@mdw.ac.at) zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

**76. Ausschreibung der Stelle einer Schulwartin/eines Schulwerts (Karenzvertretung) in der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

In der Abteilung für Gebäude und Technik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Schulwartin/eines Schulwerts  
(Karenzvertretung)**

zu besetzen.

**Vertrag:** befristet bis 31. Jänner 2019

**Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

**Mindestgehalt:** € 1.635,60 gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe I, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.757,50 (Regelstufe 1) möglich.

**Aufnahmebedingungen:** bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- bzw. Zivildienst

**Gewünschte Qualifikationen:** abgeschlossene Berufsausbildung, Einsatzfreude und handwerkliches Geschick, körperliche Belastbarkeit, gute Kommunikationsfähigkeiten, beste Umgangsformen, Erfahrung im handwerklichen Bereich

**Aufgaben:** Aufsicht über alle Unterrichtsräumlichkeiten, Überwachung des Personenverkehrs, Schlüsselausgabe, Auskunftserteilung, Telefonvermittlung, Mithilfe bei Veranstaltungen (Saaldienste, Aufstellen von div. Equipment und Einrichtungen), diverse Hilfstätigkeiten (Herstellen von Kopien, Wartung der Luftbefeuchter, Kontrolle der Heizungsanlage, etc.)

Der Arbeitsplatz befindet sich in der Metternichgasse im 3. Wiener Gemeindebezirk.

**Ende der Bewerbungsfrist:** 7. Februar 2018 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 26/18** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien oder per E-Mail an [bewerbung@mdw.ac.at](mailto:bewerbung@mdw.ac.at) zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

**77. Ausschreibung der Stelle einer Orchesterwartin/eines Orchesterwarts in der Organisationseinheit Orchesterbüro und Instrumentenverwaltung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

In der Organisationseinheit Orchesterbüro und Instrumentenverwaltung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab März 2018 die Stelle

**einer Orchesterwartin/eines Orchesterwarts**

zu besetzen.

**Beschäftigungsausmaß:** 20 Wochenstunden

**Mindestgehalt:** € 878,80 brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIa, Grundstufe).

Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 970,20 (Regelstufe 1) möglich.

**Vertrag:** unbefristet

**Aufnahmebedingungen:** Pflichtschulabschluss

**Gewünschte Qualifikationen:** Interesse für einen Kultur- und Orchesterbetrieb, Kenntnisse über Musikinstrumente bzw. die Lernbereitschaft, sich weitere Kenntnisse anzueignen, körperliche Belastbarkeit und handwerkliches Geschick, Teamfähigkeit und zeitliche Flexibilität

**Aufgaben:** Aufsicht über sämtliche dem Orchesterbüro zugeteilten Räumlichkeiten, Vorbereitung der Räume für Aufführungen und Proben an der mdw sowie an diversen Veranstaltungsorten (Auf- und Abbau von Sesseln, Tischen, Pulten und Instrumenten, Zuordnen und Auflegen von Noten, Klavierreinigung, etc.), Kommunikation in alle Bereiche der Universität sowie zu diversen Veranstaltern, Mithilfe bei diversen Instandhaltungsarbeiten, fachgerechte Beförderung von Instrumenten zu und von Reparaturwerkstätten sowie zu und von Veranstaltungsorten. Eigenverantwortliche Mitwirkung bei allen im Orchesterbüro anfallenden Abläufen.

**Ende der Bewerbungsfrist:** 7. Februar 2018 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 60/18** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien oder per E-Mail an [bewerbung@mdw.ac.at](mailto:bewerbung@mdw.ac.at) zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

## Berufungskommissionen

### **78. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Flöte.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 beschlossen, dass sich die Berufungskommission im Berufungsverfahren für Flöte wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen:	Angelika Klinger Bernhard Pronebner Oliver Madas Helge Stiegler Walter Wretschitsch
Ersatz:	Julia Bauer-Huppmann
Akademischer Mittelbau:	Sonja Korak Forough Djafar-Zadeh-Karimi
Ersatz:	Barbara Strack-Hanisch
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	N.N. (wird ehestmöglich nachreicht)

Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen:

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die Zusammensetzung der Berufungskommission für Flöte beschlossen. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 98 Abs 3 UG bis 31.1.2018 an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per E-Mail an [senat@mdw.ac.at](mailto:senat@mdw.ac.at) richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

### **79. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Interpretationsforschung und Aufführungspraxis.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 zur Kenntnis genommen, dass die hmdw mit Datum vom 14.12.2017 wie folgt entsendet hat:

Mitglieder:	Adriana Paler-Nicolescu Constanze Maria Köhn
-------------	---

Ersatzmitglieder: Mirjam Kraupe  
Angelika Silberbauer  
Daniel Serrano Garcia

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

**80. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Musikwissenschaft.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 zur Kenntnis genommen, dass die hmdw mit Datum vom 14.12.2017 wie folgt entsendet hat:

Mitglieder: Robert Wilfried Hofmann  
Eva Unterhofer

Ersatzmitglieder: Magdalena Spielmann  
Oskar Gigele  
Angelika Silberbauer

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

**81. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine und Viola.**

Gemäß § 98 Abs 3 UG werden folgende GutachterInnen bestellt:

Intern: Wolfgang Klos  
Elisabeth Kropfitsch

Extern: Maighread Mc Crann

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

## Todesfälle

**82. em. o. Univ.-Prof. Konrad Ragossnig.**

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um em. o. Univ.-Prof. Konrad Ragossnig, verstorben am 3. Jänner 2018.

Die Rektorin: U. Sych

**Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 7. Februar 2018.**

Redaktionsschluss: Freitag, 2. Februar 2018, 12:00 Uhr

## **HAUSORDNUNG**

### **Allgemeine Ziele**

§ 1 (1) Diese Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Sie hat insbesondere die der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemäß UG obliegenden Aufgaben zu ermöglichen. Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste, der Forschung, der Lehre und der Verwaltung bzw. des Managements haben Vorrang vor allen anderen Nutzungsmöglichkeiten.

(2) Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem/der Rektor/in bzw. den von ihm/ihr beauftragten Personen.

### **Geltungsbereich**

§ 2 (1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Personen, die diese Grundstücke, Gebäude und Räume betreten oder benutzen (im Weiteren: „die Benutzer/innen“), zu beachten.

### **Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

§ 3 (1) Der/Die Rektor/in verfügt über die der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume. Er/Sie nimmt die Zuweisung an die Organisationseinheiten, die Organe der Universität, der HochschülerInnenschaft und der Personenvertretung sowie an andere nach UG eingerichteten Organe vor.

(2) Begründete Anträge auf Zuweisung oder auf Änderung der Zweckwidmung bereits zugewiesener Räume sind an den/die Rektor/in zu richten. Bei Bedarf kann der/die Rektor/in von sich aus Widmungsänderungen nach Anhörung der betroffenen Organe bzw. Universitätseinrichtungen verfügen.

### **Öffnungszeiten**

§ 4 (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden vom/von der Rektor/in festgesetzt. Sie können je nach Nutzungsart des Gebäudes und während des Semesters bzw. der Ferialzeiten unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Die Öffnungszeiten sind öffentlich kundzumachen. Vorübergehende kurzfristige Änderungen werden im jeweiligen Gebäude bekannt gemacht.

(3) Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Alle Benutzer/innen haben, sofern sie nicht über eine Sonderberechtigung verfügen, die Gebäude zu den angegebenen Zeiten zu verlassen.

### **Sprechstunden**

§ 5 (1) Von allen Organen bzw. Leiter/innen von Organisationseinheiten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien können für die Durchführung der Sprechstunden angemessene Zeiten festgesetzt werden.

(2) Diese Zeiten sind entsprechend kundzumachen.

## **Informationsflächen und Automaten**

§ 6 (1) Aushänge und Plakatierungen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bedürfen einer Bewilligung. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen. Sie dürfen zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen. Bei der Vergabe der Anschlagflächen ist in erster Linie der Bedarf der Organe und der Angehörigen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu berücksichtigen.

(2) Die Bewilligung für Aushänge und Plakatierungen erteilen der/die Rektor/in bzw. die von ihm/ihr beauftragten Personen.

(3) Die Genehmigung für Aushänge in Organisationseinheiten auf den der Organisationseinheit zugewiesenen Anschlagflächen obliegt dem/der jeweiligen Leiter/in. Für die den gesetzlichen Vertretungen (HochschülerInnenschaft, Betriebsräte, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) zugewiesenen Schaukästen sowie Anschlagflächen erteilt die Bewilligung für Aushänge und Plakatierungen das jeweilige gesetzlich zuständige Organ.

(4) Ohne Bewilligung, an nicht vorgesehener Stelle angebrachte oder gegen Abs 1 verstoßende Aushänge und Plakatierungen sind zu entfernen. Der für die Aushänge oder für die Plakatierungen Verantwortliche kann zum Kostenersatz herangezogen werden. Die durch vorschriftswidrige Plakatierungen entstandenen Schäden sind vom/von der Verantwortlichen jedenfalls zu ersetzen.

(5) Das Aufstellen von Informationstischen durch Universitätsangehörige und Universitätsfremde bedarf der Genehmigung durch den/die Rektor/in. Von Universitätsfremden kann ein Kostenersatz eingehoben werden.

(6) Das Aufstellen von Automaten an allgemein zugänglichen Stellen bedarf der Genehmigung durch den/die Rektor/in, der/die auch über den erforderlichen Kostenersatz entscheidet. Die Evidenzhaltung erfolgt durch die Abteilung für Gebäude und Technik.

## **Schlüsselvergabe**

§ 7 (1) Personen mit einem der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugeordneten Dienstverhältnis sowie leitende Funktionär/innen der HochschülerInnenschaft können einen Schlüssel beantragen, der den Zugang zum Arbeitsplatz ermöglicht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Vergabe von Haustorschlüsseln durch den/die Rektor/in zulässig.

(3) Die Schlüsselausgabe sowie die Führung der Schlüsselevidenz erfolgt durch die Abteilung für Gebäude und Technik.

(4) Der Erhalt eines Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich der/die Betreffende:

1. den erhaltenen Schlüssel in keinem Fall anderen Personen zu überlassen;
2. keine Nachfertigung des Schlüssels durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
3. einen eventuellen Verlust unverzüglich der Abteilung für Gebäude und Technik zu melden;
4. den Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (bzw. Beendigung der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich an die Abteilung für Gebäude und Technik zurückzugeben.

(5) Im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Schlüsseln können diese vom/von der Rektor/in auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

(6) Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist unverzüglich die Abteilung für Gebäude und Technik zu verständigen und Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes wird vom/von der Rektor/in unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles festgelegt.



### **Telefon, Fax, Kopiergeräte und EDV-Arbeitsplätze**

§ 8 (1) Die in den Universitätsräumen installierten Telefone, Kopier- und Faxgeräte sind grundsätzlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt.

(2) Bezüglich der EDV-Arbeitsplätze gilt die Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes.

### **Fahrzeug und Fahrrad-Abstellplätze**

§ 9 (1) Auf den Arealen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen zulässig. Das Rektorat kann eine Parkordnung erlassen.

(3) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen und nur für die Dauer der Anwesenheit an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien abgestellt werden. Unzulässig oder widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt.

### **Abfallentsorgung**

§ 10 (1) Die vom/von der Rektor/in beauftragte Organisationseinheit ist für die Gesamtentsorgung der Abfälle an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verantwortlich. Auf der Grundlage eines universitären Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Leiter/innen der Organisationseinheiten für ihren jeweiligen Bereich zuständig.

(2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Abfälle so weit als möglich zu vermeiden sowie die anfallenden Abfälle zu trennen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können in einem Abfallwirtschaftskonzept festgelegt werden.

### **Allgemeine Benützungsvorschriften**

§ 11 (1) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, das dafür Notwendige zu tun.

(2) Auf die behördlichen Auflagen und Benutzungsbewilligungen für die Grundstücke und Gebäude ist Bedacht zu nehmen.

(3) Den Anordnungen der für die Vollziehung des Hausrechts gemäß § 1 Abs 2 Hausordnung zuständigen Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.

(4) Offenbare Mängel und Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind durch jede/n Universitätsangehörige/n an die Abteilung für Gebäude und Technik zu melden.

(5) Grundsätzlich sind alle Gebäude und die Zugänge zu allen Gebäuden, die von der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwaltet werden, außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(6) Das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Unterrichts- und EDV-Räumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Ablegen von Speisen und Getränken auf Instrumenten ist strikt untersagt.

(7) Beim Musizieren sind die Fenster geschlossen zu halten.

(8) Bei Verlassen der Räume sind diese zu versperren. Bei Verlassen der Räume auf längere Zeit sind die Fenster zu schließen, technische Geräte abzuschalten und das Licht abzudrehen.

(9) Die Organe und Leiter/innen der Organisationseinheiten sind in ihrem Kompetenzbereich für die vollständige Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.

(10) Die Organe und Leiter/innen der Organisationseinheiten sowie Beauftragte der Abteilung für Gebäude und Technik haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benutzung der Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durchzuführen und für die Evidenzhaltung und Sicherung des den Organisationseinheiten zugewiesenen Inventars durch Inventarbeauftragte zu sorgen.

(11) Verboten sind:

1. Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der im HochschülerInnenschaftsgesetz bzw. im Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte sowie in von der/vom Rektor/in genehmigten Veranstaltungen.
2. Die Verwendung privater netzabhängiger Elektrogeräte ohne Genehmigung der/s Dienstvorgesetzten (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher).
3. Das Rauchen in allen Gebäuden der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
4. Das Mitnehmen von Tieren. Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde und Partnerhunde für Menschen mit Behinderung mit Ausweis.
5. Jegliches Verhalten, welches geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Sitte und Moral am Universitätsgelände zu stören.
6. Jedes den Universitätsbetrieb einschließlich eine Veranstaltung oder Probe störendes Verhalten.
7. Jede Verschmutzung der Grundstücke, Gebäude, Räume, Gänge und Treppenhäuser sowie das Beschmieren der Wände und die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.
8. Jede eigenmächtige Veränderung an Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen.
9. Die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung betreffenden Aushängen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht.
10. Die unbefugte Inbetriebnahme technischer Einrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Tonanlagen).

(12) Genehmigungspflichtig durch den/die Rektor/in sind:

1. Jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb ausgenommen in den dafür vorgesehenen und bewilligten Räumlichkeiten.
2. Das Verteilen von Handzetteln und Werbe- und Informationsmaterial jedweder Art auf dem Universitätsgelände.
3. Die Durchführung von Sammlungen aller Art.

(13) Die Universitätsangehörigen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Tätigkeiten selbstständig alle Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf des Betriebs in Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Verwaltung ermöglichen. Insbesondere ist der/die Rektor/in zu informieren:

1. bei außergewöhnlichen Vorfällen;
2. bei Verstößen gegen die Hausordnung und die Brandschutzordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr strafrechtlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;
3. bei Unfällen durch den/die Leiter/in jener Organisationseinheit, in dessen/deren Wirkungsbereich sich der Unfall ereignet hat, bzw. gegebenenfalls durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in.

(14) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung zur Klärung eines Sachverhalts im Falle von Verstößen gegen die Hausordnung mitzuwirken.

(15) Alle Universitätsangehörigen und sonstigen Nutzer/innen der Ressourcen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechtes haftbar. Für Bedienstete gelten speziell die Bestimmungen des UG BGBl Nr I 2002/120, des Organhaftpflichtgesetzes BGBl Nr 181/1967 und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes BGBl Nr 80/1965.

## **Veranstaltungen**

§ 12 (1) Als Veranstaltung gilt jede Aufführung oder Darbietung vor Publikum, auch wenn dieses sich ausschließlich aus Universitätsangehörigen zusammensetzt. Es gelten für Veranstaltungen folgende Bestimmungen:

1. Eintritt: Der Zutritt zu den Veranstaltungen kann an den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb einer Eintrittskarte gebunden werden. Die Platzwahl kann auf den Eintrittskarten oder in anderer Weise geregelt werden. Die Besucher/innen haben sich daran zu halten.
2. Besucher/innen haben den Anweisungen von Platzanweiser/innen Folge zu leisten.
3. Das Herstellen von Bild- oder Tonaufnahmen während der Veranstaltung ist für Besucher/innen grundsätzlich untersagt. Bild- oder Tonaufnahmen sind ausnahmsweise möglich, wenn sie für private Zwecke sind und die betroffenen Künstler/innen zustimmen. Das Fotografieren vor oder nach der Veranstaltung sowie in den Pausen für private Zwecke ist zulässig. Alle anderen Verwertungen bedürfen einer Genehmigung durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
4. Bei Zuwiderhandeln sind die Beauftragten des Veranstalters berechtigt, den/die Besucher/in bei Verstößen der Veranstaltung zu verweisen und bei weiterem Zuwiderhandeln mit Hausverbot zu belegen. Widerrechtlich angefertigte Aufnahmen sind zu löschen.

(2) Bei Bild-, Ton- und Fotoaufnahmen (Fernsehen, Hörfunk, Film, Printmedien, Internet, etc.) erklärt sich der/die Besucher/in damit einverstanden, dass die während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder auf den Flächen, auf die sich diese Hausordnung erstreckt, von ihm/ihr gemachten Aufnahmen ohne Vergütung sowie ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Einschränkung in jedem der bekannten und zukünftigen technischen Verfahren durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwertet werden.

## **Sanktionen bei Verletzung der Bestimmungen der Hausordnung**

§ 13 (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringfügigen Verletzungen:  
Abmahnung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit, den/die Lehrveranstaltungsleiter/in oder den/die Veranstaltungsleiter/in im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch den/die Rektor/in.
2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen:  
Die betreffenden Personen sind von der weiteren Benutzung der Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durch den/die Rektor/in zeitlich befristet auszuschließen (Hausverbot). Gegen den Benutzungsausschluss durch den/die Rektor/in ist kein Rechtsmittel zulässig. Ein unbefristeter Ausschluss ist nur zulässig, wenn Wiederholungsgefahr besteht und wenn mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eine weitere ernstliche Störung des Betriebs in Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder der Verwaltung zu befürchten ist. Bei Universitätsangehörigen erfolgt die Setzung entsprechender Maßnahmen unbeschadet dienstrechtlicher und disziplinarrechtlicher Bestimmungen.

(2) Bei Verletzungen sind die Organe und Beauftragten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien berechtigt, von allen Beteiligten Ausweisleistung zu verlangen. Beauftragte können folgende Personen sein: mdw-Lehrende, mdw-VerwaltungsmitarbeiterInnen, Angestellte von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und hmdw-Vorsitz. Diese Personen müssen sich allerdings durch die mdw Card bzw. als Mitglied des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens ausweisen können.

(3) Bei Gefahr in Verzug, dass Straftaten mit Körperverletzung, tätlichen Beleidigungen, erheblichen Sachbeschädigungen u.ä. begangen werden, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, sind alle Universitätsangehörigen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und deren Angehörige oder Benutzer/innen abzuwenden. Der/Die Rektor/in

ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu verständigen.

(4) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind die Polizeibehörden durch den/die Rektor/in um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

(5) In besonderen Fällen unmittelbarer Gefahr kann der/die Rektor/in betroffene Teile der universitären Gebäude sperren und unverzüglich räumen lassen. Diesfalls ist Alarm (z.B. Sirene) auszulösen und die Evakuierung der anwesenden Personen durchzuführen.

(6) Bei Störung von Lehrveranstaltungen, Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann der/die Leiter/in diese Veranstaltung jederzeit abbrechen.

(7) Alle rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind im Wege über eine Meldung an den/die Rektor/in polizeilich oder bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.

## **Open Access Policy der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

### **Strategiepapier des Rektorats**

Stand 15.12.2017

#### *1. Präambel*

Die mdw bekennt sich zu einem freien und offenen Zugang zu wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und nimmt damit als öffentliche Institution ihre gesellschaftliche Verantwortung hinsichtlich der an ihr generierten Forschungsergebnisse wahr.

#### *2. Begriff und Erscheinungsformen*

Unter Open Access (OA) versteht man den für EndnutzerInnen kostenlosen, barrierefreien und nachhaltigen Zugang über das Internet zu wissenschaftlich und künstlerisch generiertem Wissen.

Open Access Publikationen ermöglichen eine unmittelbare Sichtbarkeit und sind potentiell einem umfassenden Kreis von InteressentInnen zugänglich.

Im Sinne eines nachhaltigen Zugangs sind Langzeitarchivierung, persistente Identifizierung und Deklaration der Nutzungsmöglichkeiten (Lizenzen) feste Bestandteile von Open Access.

Kennzeichnende Erscheinungsformen für Open Access sind insbesondere:

- „Gold Open Access“ oder „Goldener Weg“: Publizieren in einem originären Open Access Medium, wie sie beispielsweise im Directory of Open Access Journals ([www.doaj.org](http://www.doaj.org)) angeführt sind.
- „Green Open Access“ oder „Grüner Weg“: Selbstarchivierung durch die AutorInnen auf fachlichen oder institutionellen Repositorien bzw. Plattformen, zeitgleich mit der Veröffentlichung in anderen Medien (zB Print oder lizenzpflichtige digitale Medien) oder nach Verstreichen von allfälligen Sperrfristen („Embargos“).

#### *3. Position der mdw*

Die mdw ermuntert die an der mdw tätigen ForscherInnen und wissenschaftlich Publizierenden<sup>i</sup>, ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Veröffentlichungen in Form von Open Access der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dies setzt die Wahrung der eigenen Verwertungsrechte und die Sicherung der Publikationsrechte für OA-Veröffentlichungen voraus.

Die mdw ruft ihre ForscherInnen und wissenschaftlich Publizierenden weiters dazu auf, ihre Arbeiten für die Veröffentlichung in Form von Open Access aufzubereiten, dies betrifft insbesondere die Rechtklärung der in den Texten verwendeten Abbildungen, Illustrationen bzw. sonstigen fremden Elemente.

Die mdw ersucht ihre ForscherInnen und wissenschaftlich Publizierenden, ihre Veröffentlichungen auf der mdw-eigenen künftigen Publikationsplattform [pub.mdw](http://pub.mdw) abzulegen und die Nutzungsmöglichkeiten durch Dritte mittels Lizenzvergabe klar zu legen.

Zum Umgang mit zu Grunde liegenden Forschungsdaten („underlying data“) wird auf die entsprechende Richtlinie des Rektorats verwiesen.

#### *4. Maßnahmen und Unterstützung*

Als Ansprechpartnerinnen stehen die Universitätsbibliothek für allgemeine und organisatorische Fragen zum Publikationsprozess sowie die für Forschungsförderung zuständige Abteilung der mdw für Fragen im Zusammenhang mit Publikationsförderung und Kriterien von FördergeberInnen zur Verfügung.

Das Kompetenzzentrum Akademische Integrität der mdw berät darüber hinaus in Fragen der Veröffentlichung von Abschlussarbeiten.

---

<sup>i</sup> Unter Forschenden sind hier alle mdw-Angehörigen einschließlich Studierender, MitarbeiterInnen und DoktorandInnen zu verstehen, die wissenschaftliche bzw. künstlerische Forschung im Bereich Musik und darstellende Kunst betreiben. Ebenso sind in diesem Sinne diejenigen Personen erfasst, die nicht der mdw angehören, aber die Einrichtungen der mdw zu Forschungszwecken bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung (z.B. durch Förderverträge, Forschungsaufträge, Konsortialverträge, Kooperationsvereinbarungen u.ä.) insbesondere im Rahmen von Projekten in Kooperation mit externen Forschenden bzw. mit anderen Forschungseinrichtungen nutzen.